

**Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen**

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.07.1978  
in der Fassung vom 09.11.2023**

Aufgrund von §§ 4 und 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.1978, zuletzt geändert am 09.11.2023, folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**Präambel**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Std.	15,00 €
von mehr als 2 bis 4 Std.	30,00 €
von mehr als 4 bis 6 Std.	45,00 €
von mehr als 6 bis 8 Std.	60,00 €
von mehr als 8 Std.	75,00 €

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 60,00 €.
- (2) Neben dem monatlichen Grundbetrag wird den Gemeinderäten ein Sitzungsgeld in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2 gewährt.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 wird auch den Gemeinderäten gezahlt, die als Vertreter des Gemeinderats in anderen Gremien entsandt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 3 wird halbjährlich ausbezahlt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach Stufe A der für die Beamten der Gemeindeverwaltung gültigen Bestimmungen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 27.07.1978 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Bondorf geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.